

Richtlinien zur Hochwasserhilfe 2016 für Mitgliedsbetriebe der WKO Oberösterreich

1. Förderstelle

WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz.

2. Antragsberechtigt sind

alle Mitglieder der WKO Oberösterreich, denen durch das Hochwasser 2016 ein vom Katastrophenfonds des Landes OÖ anerkannter Schaden am Betriebsvermögen entstanden ist und die im Zeitpunkt des Schadenseintritts zumindest über eine ruhende Gewerbeberechtigung verfügten.

3. Antragstellung

Die Antragsformulare sind auf der Homepage der WKO Oberösterreich (www.wko.at/ooe) oder direkt in der WKO Bezirksstelle erhältlich.

Die Anträge müssen vollständig ausgefüllt bei der zuständigen Bezirksstelle eingehen.

Jedem Antrag ist eine Kopie des Antrages auf Gewährung von Förderungsmittel zur Behebung von Elementarschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften des Landes OÖ (Katastrophenfonds 56a) beizulegen.

Die Förderstelle behält sich vor, wenn notwendig weitere Unterlagen von den Antragstellern anzufordern.

4. Förderhöhe

Die WKO Oberösterreich leistet für die von der Hochwasserkatastrophe 2016 betroffenen WKO-Mitglieder eine Unterstützungsleistung von 10 % des vom Katastrophenfonds des Landes OÖ anerkannten Schadens, wenn dieser mehr als € 1.000,- (Bagatellgrenze) beträgt. Die Auszahlung durch die WKO Oberösterreich erfolgt auf Basis des vom Katastrophenfonds des Landes OÖ anerkannten Schadens in Form einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Unterstützung. Sollte der Schaden seitens des Landes OÖ zunächst nur vorläufig anerkannt werden, gilt im Sinne einer Soforthilfe dieser vorläufig anerkannte Schaden als Berechnungsgrundlage.

Die WKO-Hochwasserhilfe ist mit € 10.000,- pro Mitgliedsbetrieb begrenzt.

5. Sonstiges

Die WKO Oberösterreich behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder zu ergänzen. Auf diese Unterstützungsleistung besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinie tritt mit 7.6.2016 in Kraft.